

RS OGH 2007/1/18 6Ob256/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2007

Norm

ABGB §1172

Rechtssatz

Aus der Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung ist zu schließen, dass der Verlag nicht befugt ist, ohne Zustimmung des Verlagebers Änderungen am Werk vorzunehmen; ausgenommen hievon wären lediglich Berichtigungen von Schreibfehlern oder die Richtigstellung von Jahreszahlen und Paragrafenangaben und ähnliches. Desgleichen hat der Verlag dafür Sorge zu tragen, dass nicht Fehler oder Abweichungen aufgrund oder im Zuge des Vervielfältigungsverfahrens auftreten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 256/06z
Entscheidungstext OGH 18.01.2007 6 Ob 256/06z
Veröff: SZ 2007/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121775

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at